

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 13

Pfarrkirchen, 22.06.2023

Inhalt

	Seite
Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)	60
Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungsatzung vom 11.05.2006 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholung Unterer Inn	61
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	61

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 23.11.2022 (Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 6 des Landkreises Rottal-Inn vom 23.11.2022, wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 22.06.2023

**gez.
Sebastian Schneider
Regierungsrat**

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungsatzung vom 11.05.2006 des
Zweckverbandes Freizeit- und Erholung Unterer Inn**

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat auf seiner Verbandssitzung vom 09.05.2023 eine Änderung der Entschädigungsatzung beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus der Stadt Simbach a. Inn

vom 26.06. bis 07.07.2023

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106 – Stadtkasse – auf.

**Simbach a. Inn, den 15.06.2023
gez. Klaus Schmid**

1.Vorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 des Zweckverbandes
Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 06.06.2023 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn werden zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 26.06. bis 07.07.2023

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Simbach am Inn, 15.06.2023
gez. K. Schmid**

1.Vorsitzender